

Burgdorf, 2. Dezember 2024 lg

Direktion für Inneres und Justiz
des Kantons Bern
Abteilung Kantonsplanung
Nydegasse 11/13
3011 Bern

Richtplananpassungen 2024; Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Gewerbeverband Berner KMU ist von der Direktion für Inneres und Justiz des Kantons Bern, Abteilung Kantonsplanung, eingeladen worden, an der Vernehmlassung zu den «Richtplananpassungen 2024» teilzunehmen. Besten Dank für die Gelegenheit zur Stellungnahme.

Die Richtplananpassungen 2024 beinhalten folgende Schwerpunkte:

- Stromproduktion aus erneuerbaren Energien und Berücksichtigung der Klimagesetzgebung.
- Optimierungen bezüglich Arbeitszonen.
- Kleinere Anpassungen in den Bereichen Mobilität, ADT und fahrende Bevölkerung.

Ausgangslage

Der Regierungsrat schlägt folgende Anpassungen an den Massnahmenblättern des bestehenden Richtplans vor:

A_05 Baulandbedarf Arbeiten bestimmen

Die Bemessung des 15-jährigen Baulandbedarfs Arbeiten - Regelbedarf einer Gemeinde - richtet sich nach der lokalen Entwicklung. Neu kann für Arbeitsplatzschwerpunkte von kantonalem Interesse davon abgewichen werden. Bei den einzelnen Einzonungs- und Umzonungsbegehren der Gemeinden wird geprüft, ob sie ausreichend mit dem ÖV erschlossen sind und ob die üblichen weiteren Kriterien zur Zonenauscheidung eingehalten werden. Von diesen Anforderungen kann neu abgewichen werden für massvolle Erweiterung eines bestehenden Betriebs oder für ein ausserhalb des Einzugsgebiets des öffentlichen Verkehrs liegendes, standortgebundenes, störendes Vorhaben.

B_05 Im öffentlichen Regional- und Ortsverkehr Prioritäten setzen

Das Massnahmenblatt enthält mehrere Ausbauten von Infrastrukturen für den öffentlichen Verkehr und notwendige Anpassungen zur Berücksichtigung des Behindertengleichstellungsgesetzes, insbesondere im Oberland Ost und im Seeland. Sodann wurden in der Stadt Bern einige Projekte bearbeitet, im Speziellen die 2. Tramachse sowie die ÖV-Erschliessungen Inselareal und Köniz.

- B_07 Kantonsstrassennetz weiterentwickeln
Einige strategische Projekte wurden aus dem Richtplan gestrichen.
- B_09 Velorouten mit kantonaler Netzfunktion
Im Massnahmenblatt wurden redaktionelle Anpassungen vorgenommen.
- C_04 Kantonale Entwicklungsschwerpunkte (ESP) realisieren
Die Abhängigkeit zum Massnahmenblatt B_03 (Gunstlagen und Vorranggebiete für Logistiknutzungen) wurde ergänzt, einige redaktionelle Anpassungen vorgenommen. Für Strategische Arbeitszonen (SAZ) wurde die Erschliessung mit dem öffentlichen Verkehr gemäss den übergeordneten rechtlichen Bestimmungen integriert. Der SAZ-Standort «Ins Zbangmatte» wurde aufgrund einer Volksabstimmung, in welcher ein Kredit und der Landverkauf der Gemeinde verweigert wurden, aus dem Richtplan entlassen.
- C_08 Ortsplanung und Energieversorgung abstimmen
Aufgrund der neuen Bestimmungen des nationalen Klimaschutzgesetz (KIG, seit 2023), des neuen Bundesgesetzes über eine sichere Stromversorgung mit erneuerbaren Energien und der Totalrevision des CO₂-Gesetzes, wurden die Anforderungen der Begrenzung der Klimaveränderung und deren nachteiliger Auswirkung sowie die diesbezüglichen Zuständigkeiten zwischen Kanton und Gemeinden integriert. Es wurden 20 Gemeinden aufgrund deren besonders hohem Ausstoss an Treibhausgas neu als klimarelevant eingestuft und in den Richtplan aufgenommen. Den energie- und klimarelevanten Gemeinden wird empfohlen einen kommunalen Richtplan Energie sowie eine Klimastrategie zu erlassen und Klimaneutralität anzustreben.
- C_14 Abbaustandorte mit übergeordnetem Koordinationsbedarf
Im Massnahmenblatt wurden verschiedene Abbaustandorte mit übergeordnetem Koordinationsbedarf ergänzt oder erweitert, der Abbaustandort Berken, Christenhof aus dem Richtplan entlassen.
- C_15 Abfallentsorgungsanlagen von kantonaler Bedeutung (Sachplan Abfall)
Im Massnahmenblatt wurden sechs Abfallentsorgungsanlagen von kantonaler Bedeutung ergänzt.
- C_18 Energieerzeugungsanlagen von kantonaler Bedeutung
Der Richtplan wird mit der Energieerzeugungsanlage BelpmoosSolar (Freiflächen-Photovoltaikanlage) ergänzt.
- C_21 Anlagen zur Windenergieproduktion fördern
Einige Windenergiegebiete aus den regionalen Windenergieplanungen werden angepasst oder neu in den kantonalen Richtplan überführt und die entsprechenden Windenergieprüfräume gestrichen, ferner einige redaktionelle Anpassungen vorgenommen. Der Standort Thun Honegg wurde aus dem Richtplan entlassen.
- C_25 Räumliche Voraussetzungen für die Umsetzung der Justizvollzugsstrategie 2017 – 2032 schaffen
Für die Justizvollzugsanstalt Witzwil wird die Vollzugsart «Administrativhaft» ergänzt, dafür der Standort Prêles gestrichen.
- C_27 Öffentliche Abwasserentsorgung sichern

Im Massnahmenblatt werden einige Standorte bestätigt, andere an eine andere ARA angeschlossen oder aufgehoben. Die Begründung für die Anschlüsse und Aufhebungen liegt in der fehlenden Wirtschaftlichkeit oder in Unverträglichkeiten mit dem Gewässerschutz.

C_28 Nutzung der Solarenergie fördern

Mit dem neuen Massnahmenblatt wird die kantonale Förderung der Solarenergie in den Richtplan aufgenommen. Der Kanton will Voraussetzungen für die wirtschaftliche Entwicklung schaffen, bei gleichzeitiger Schonung von Natur und Landschaft. Im Richtplan werden die kantonalen Planungsgrundsätze für die Eignung von Gebieten für die Nutzung der Solarenergie festgelegt.

D_03 Naturgefahren in der Ortsplanung berücksichtigen

Im Massnahmenblatt wird neu für die Gefahrenstufe 9 (Gefahrenhinweis - unbestimmte Gefahrenstufe) die Behandlung in der Ortsplanung als «keine neue Bauzone» mit der Ergänzung «...und keine Auf- oder Umzonungen» präzisiert.

D_08 Stand-, Durchgangs- und Transitplätze für Fahrende schaffen

Im Massnahmenblatt wird neu festgelegt, dass sich der Kanton und seine Gemeinden für die fahrende traditionelle Lebensweise einsetzen, bestehende Halteplätze sichern und die Akzeptanz in der Bevölkerung für Spontanhalten fördern. Ferner werden im Richtplan nicht mehr allgemein «Fahrende», sondern konkret nur noch Jenische, Sinti und Roma behandelt.

E_06 Aufbau und Betrieb von Parks von nationaler Bedeutung nach NHG

Das Massnahmenblatt wird gestalterisch optimiert.

E_11 Gemischtwirtschaftlich genutzte Gebiete gezielt weiterentwickeln

Die Konsolidierung und die für die Zusammenarbeit mit dem Bund bisher aufgeführten Bundesämter (BKW, BAFU) werden aus dem Richtplan gestrichen. Die Massnahme im Massnahmenblatt wird auf «Die Entwicklungsräume für die Ausscheidung von Waldweiden im Waldareal in den Alpen und Voralpen werden in den Regionalen Waldplänen definiert. Bestehende Wytweideperimeter im Berner Jura werden auf die dem Waldgesetz unterstellten Flächen reduziert.» konkretisiert. Das AWN (Amt für Wald und Naturgefahren) setzt die Entwicklungsräume in den Alpen und Voralpen in regionalen Waldplänen fest und erarbeitet einen anerkannten reduzierten Wytweideperimeter im Berner Jura.

R_10 Grimsel-Tunnel

Es handelt sich beim Grimsel-Tunnel um ein Vorhaben des Bundes. Der Kanton hält im Richtplan neu fest, dass er sein Interesse am Vorhaben bekundet und eine stufengerechte Flächensicherung vornimmt. Insbesondere nimmt er den Deponiestandort «Handeggli» in den Richtplan auf (Massnahmenblatt C_15).

R_14 Gewässerrichtplan Sense

Mit dem neuen Massnahmenblatt wird das Sensegebiet neu in den Richtplan aufgenommen. Die Sense soll teilweise renaturiert werden, aus Sicherheits- und Ökologiegründen. Das System der Sense entspricht nicht mehr der heute geltenden Wasserbau-, Naturschutz-, Gewässerschutz- und Fischereigesetzgebung.

Stellungnahme

Den Richtplananpassungen 2024 kann im Wesentlichen zugestimmt werden, mehrere sind nicht von wirtschaftlicher Relevanz.

Zu Anpassungen an neue gesetzliche Bestimmungen gibt es an sich nichts zu sagen. Wo aber Gemeinden nahegelegt wird, die durch Verfassungsbestimmungen und eidgenössische Gesetze geforderte Klimaneutralität zu erzielen, müssten die kantonalen Erwartungen und die Rahmenbedingungen wie z. B. zu einem Messsystem, Kriterien und Messwerten konkretisiert werden. Insbesondere wäre zu definieren, wie mit Einflussfaktoren umzugehen wäre, welche die Gemeinde nicht beeinflussen kann (z. B. bei stark befahrenen Nationalstrassen auf dem Gemeindegebiet). Ohne entsprechenden Rahmen ist der Auftrag an die Gemeinden zur Erstellung eines kommunalen Energierichtplans sowie einer Klimastrategie nicht fassbar (Massnahmenblatt C_08).

Betreffend Massnahmenblatt C_04 (Standort 45 Ins Zbangmatte) hat die Bevölkerung den Erschliessungskredit und Landverkauf, der mit einem konkreten Projekt verbunden war, abgelehnt. Im Sinn einer strategischen Reserve sollte der Standort jedoch nicht aus dem Richtplan entlassen werden. Raum für Arbeitszonen wird immer knapper. Gut möglich, dass die Bevölkerung für die Realisierung eines neuen Projekts grünes Licht gibt. Der Standort sollte deshalb für die Zukunft gesichert werden.

Im Massnahmenblatt A_05 wird im Zusammenhang mit einzelnen Einzonungs- und Umzonungsbegehren der Gemeinden u. a. geprüft, ob diese ausreichend mit dem ÖV erschlossen sind und dargelegt, was eine ausreichende ÖV-Erschliessung bedeutet. Von den entsprechenden Anforderungen kann neu abgewichen werden, wenn ein bestehender Betrieb massvoll erweitert wird oder ein standortgebundenes, störendes Vorhaben ausserhalb des Einzugsgebiets des ÖV liegt. Die zwei Abweichungskriterien sind durch ein drittes zu ergänzen: Wenn eine Erweiterung eines bestehenden Betriebes wohl umfangreich ist aber keine wesentliche Erhöhung des Publikumsverkehrs mit sich bringt, soll ebenfalls von den Anforderungen einer gesteigerten ÖV-Erschliessung abgewichen werden können. Denn nur im Falle einer Zunahme von Personenbewegungen ist die ÖV-Erschliessung überhaupt relevant.

Die Bestrebungen zur Förderung erneuerbarer Energiequellen (Solar- und Windenergie) sind zu begrüssen und für die Zukunft des Kantons Bern sowie der Schweiz von grosser Bedeutung. Zur Realisierung entsprechender Projekte müsste im Richtplan ein Vorgehen zur zügigeren Umsetzung skizziert werden. Zu viele Projekte warten seit Jahren darauf (Massnahmenblätter C_18, C_21, C_28). Für Gebiete, die für die Nutzung der Solarenergie geeignet sind, wären Kriterien zu definieren, wann diese als Energieerzeugungsanlagen von kantonomer Bedeutung im Massnahmenblatt C_18 zu führen wären.

Im Massnahmenblatt B_05 werden zahlreiche Verkehrsprojekte geführt. Die meisten erscheinen richtig und notwendig zu sein. Zu einigen Projekten in der Stadt Bern gibt es jedoch Wiedererwägungs- und Anpassungsbedarf:

- Das Projekt der 2. Tramachse im Zentrum Bern führt als Zwischenergebnis drei Varianten auf. Nur die Variante 3: Bundesgasse-Kochergasse ist gemäss den Spezialisten städtebaulich vertretbar, ist jedoch durch schwere Vorbehalte des Bundes belastet. Keine Variante ist realistischerweise als gut zu bezeichnen. Nicht aufgeführt ist die Variante mit Doppelgelenkbussen anstelle einer Tramlinie. Eine solche wäre unvergleichbar wirtschaftlicher, flexibler und komplikationsfrei sowie für die benötigten Kapazitäten ausreichend, was die Zeiten der Gleissanierungen eindrücklich belegt haben. Dies darf im Richtplan nicht ausgeklammert werden.
- Ähnlich verhält es sich mit der Vororientierung zur ÖV-Erschliessung Inselareal. Aufgeführt wird noch immer die Option einer Tramlinie, obwohl seit längerer Zeit klar ist, dass eine Tramlinie vom Bahnhof Richtung Inselareal über den, aufgrund der Umgestaltung des Bahn-

hofs Bern (Projekt ZBBS) überbelasteten Bubenbergplatz untauglich ist. Eine ÖV-Erschliessung des Inselareals via RBS mit Anbindung an Köniz wäre wohl kostspielig aber lösungsorientiert. Ist dieser Ansatz keine Option, hat die Erschliessung des Inselareals weiterhin mit Bussen zu erfolgen und das Projekt ist aus dem Richtplan zu entlassen.

Fazit

Dem Gros der entworfenen Richtplanänderungen kann zugestimmt werden. Der Standort gemäss Massnahmenblatt C_04 (Ins, Zbangmatte) sollte für die Zukunft gesichert und nicht aus dem Richtplan entlassen werden. Im Massnahmenblatt A_05 ist in Bezug auf die Kriterien für eine Abweichung von den Anforderungen für die ÖV-Erschliessung, eine Betriebserweiterung (auch eine grössere) ohne wesentliche Zunahme des Publikumsverkehrs als drittes Kriterium zu ergänzen. Das Massnahmenblatt C_8 ist zu präzisieren. Für die Massnahmenblätter C_18, C_21, C_28 sind griffige und zügige Umsetzungsprozesse zu definieren. Das Zwischenergebnis zum Verkehrsprojekt 2. Tramachse Zentrum Bern ist kritisch zu hinterfragen, objektiv zu verifizieren und zu gegebener Zeit mit einem sinnvollen Zwischenergebnis zu vermerken. Die Projekte ÖV-Erschliessungen Inselareal und Köniz sind nochmals zu verifizieren und eine taugliche Version in den Richtplan einzubinden oder das Projekt ÖV-Inselareal aus dem Richtplan zu entlassen.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Bemerkungen.

Freundliche Grüsse

Berner KMU



Ernst Kühni
Präsident



Lars Guggisberg
Direktor

per E-Mail an

christine.degasparo@be.ch

Kopie per E-Mail zur Orientierung an

- die Mitglieder des Leitenden Ausschusses
- die Mitglieder der Parlamentarischen Gruppe Wirtschaft des Grossen Rates